



Finanzamt Gunzenhausen

Finanzamt Gunzenhausen, 91709 Gunzenhausen

Herrn
Roland Giesa
Unterwurbach
Hauptstraße 17
91710 Gunzenhausen

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	220
Steuernummer:	22022070170
Sicherheitsnummer:	27966383

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎09831 8009-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	220 / 220 / 70170	321	Herr Vinzens	105	02.03.2017

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen **089 55899100** zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Roland Giesa, Hauptstraße 17, 91710 Gunzenhausen
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **02.03.2017 bis zum 01.03.2020**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Vinzens



Dienstgebäude
Hindenburgplatz 1
91710 Gunzenhausen

Öffnungszeiten Servicezentrum
Montag bis Mittwoch 8.30 - 13 Uhr
Donnerstag 7.30 - 17 Uhr
Freitag 8.30 - 12 Uhr

Kreditinstitut
BBk Nürnberg
IBAN: DE8076000000076501500 BIC: MARKDEF1760
Sparkasse Ansbach
IBAN: DE8976550000000215004 BIC: BYLADEM1ANS
HypoVereinsbank Ansbach
IBAN: DE25765200710004150066 BIC: HYVEDEMM406

Telefax
(09831) 8009 - 77

E-Mail
poststelle.fa-gun@finanzamt.bayern.de

Internet
www.finanzamt-gunzenhausen.de